

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2003 Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 15 02 Titel 682 41 – Erstattung von Fahrgeldausfällen –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. Oktober 2003
– II C 3 – GES 0111 – 12/03 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung seine Einwilligung nach Artikel 112 GG in eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2003 bei Kapitel 15 02 Titel 682 41 – Erstattung von Fahrgeldausfällen – in Höhe von bis zu 47,7 Mio. Euro erteilt hat.

Das Bedürfnis für die überplanmäßige Ausgabe ist unvorhergesehen, weil bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes 2003 nicht absehbar war, dass die der Berechnung der Haushaltsmittel zu Grunde liegenden von der Deutschen Bahn AG vorgelegten Planzahlen zu niedrig angesetzt waren.

Die überplanmäßige Ausgabe ist unabweisbar, weil sie zur Erfüllung einer Rechtsverpflichtung dient. Die Rechtsverpflichtung beruht auf §§ 145 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch.

